79. Gelten im Gebiete des französischen Civilrechtes die Prinzipien des gemeinrechtlichen Nachbarrechtes? Haftet danach der Eigentümer dem Nachbar unbedingt für die Immission von Wasser nicht nur bezüglich der negatorischen Klage, sondern auch hinsichtlich des Schadensersates?

II. Civilsenat. Urt. v. 13. Dezember 1883 i. S. Sch. (Bekl.) w. B. (Kl.) Rep. II. 296/83.

¹ Bgl. die folgende Entscheidung Mr. 80.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

"Nach dem unbestrittenen Sachverhalte hat der Beklagte im Jahre 1881 an die Giebelmauer des dem Kläger gehörigen, bereits bewohnten Hauses ein Wohngebäude angebaut, und aus diesem Neubau ist Wasser in die Giebelwand des Klägers eingedrungen, welches dort auf der Innenseite feuchte Stellen mit Schimmelbildung erzeugte und dem Kläger erheblichen Schaden verursachte.

Nur auf Ersat dieses Schadens, vorbehaltlich der Richtigstellung, ist die erhobene Alage gerichtet, also die negatorische Alage auf Abstellung der Wasserimmission oder Andringung von Vorkehrungen zu diesem Zwecke nicht angestellt.

Das Landgericht Karlsruhe hat die Verurteilung des Beklagten auf dessen Verschulden, nämlich auf L.R.S. 1382. 1382a gestützt und deshalb die Verurteilung zum Ersate des noch sestzustellenden Schadens auf denjenigen Schaden beschränkt, welcher durch das allzustarke Naßemachen der Backsteine bei Aufführung der beklagtischen Giebelmauer und die hierdurch verursachte Feuchtigkeit im Hause des Klägers entstanden ist.

Auf einem anderen Standpunkte befindet sich das Berusungsgericht, indem es auf die Anschließungsbeschwerde des Rägers den Beklagten unbeschränkt zum Ersatze des durch die Immission von Wasser aus dessen Giebeswand in jene des Rägers verursachten Schadens verurteilt und ausgesprochen hat, daß es auf ein Verschulden nach L.R.S. 1382. 1383 nicht ankomme.

Zunächst ist nun die Frage zu prüsen, ob der in L.R.S. 544 ausgestellte absolute Eigentumsbegriff überhaupt eine andere Beschränstung als durch Gesetze und Verordnungen gestattet, ob insbesondere das s. g. Nachbarrecht vom französischen Rechte anerkannt ist, d. h. ob die Rücksicht auf den Nachbar dem Eigentümer gewisse Beschränstungen bei Ausübung seines Rechtes auserlegt.

Unter dem Namen von Legalservituten hat das französische bürgerliche Gesethuch dem Eigentume verschiedene Beschränkungen auferlegt, und zwar auch solche der Eigentümer gegen einander (L.R.S. 651), ohne aber zur Aufstellung eines allgemeinen Prinzipes zu gelangen, obwohl der vom Berufungsgerichte herangezogene L.A.S. 674 für gewisse, an sich erlaubte Anlagen eine Vorschrift enthält, welche dem Eigentümer verbietet, durch diese Anlagen seinem Nachbar Schaden zuzusügen.

Daraus darf gefolgert werden, daß dem französisschen Civilrechte die Lehre des Nachbarrechtes nicht widerstrebt.

Dies würde für das Großherzogtum Baben, wo nach §. 3 des II. Einführungsediftes zum Landrechte (vgl. L.R.S. 4b) das römische Recht subsidiäre Gestung hat, genügen, um auf das gemeine Recht zu rekurrieren, in welchem das Nachbarrecht in einer Reihe von Gesetzestellen anerkannt ist.

Allein dies Prinzip muß auch für das französische Civilrecht angenommen werben. Gerade weil jeder Grundeigentümer das gleiche absolute Recht zur Benutung seines Eigentumes hat, muffen fich die Nachbarn gegenseitig Rücksicht tragen, indem der eine das Erträgliche fich gefallen läßt und ber andere fich folcher Handlungen auf feinem Grundstücke enthält, welche in unstatthafter Weise auf bas Gigentum des anderen einwirken. Schon Pothier hat dies gelehrt, indem er der Definition des Eigentumes die Beschränfung beifügte "sans donner néanmoins atteinte au droit d'autrui" (Traité du domaine de propriété Nr. 13) und indem er in dem zweiten Anhange zum Traité du contrat de société Nr. 235 flg. von den Verpflichtungen aus der Nachbarschaft handelt und die römischrechtlichen Bestimmungen an-Das Prinzip ist auch in der neuen französischen Doftrin und Praxis 1 allgemein anerkannt, und seine Anwendung auf den vorliegenden Fall unterliegt keinem Bedenken, weil es sich um eine schädliche Inmission von Wasser aus dem einen in das andere Grundstück handelt, für welche auch die Analogie des L.R.S. 674 direkt verwertet wer= den kann.

Lgs. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 6 S. 219; Bb. 8 S. 305.

Eine solche Immission sich gefallen zu sassen, ist der Nachbar nicht verpflichtet, und er kann mit der negatorischen Klage vom anderen sordern, daß dieser die Immission von Wasser unterlasse und beseitige, schon aus dem Grunde, weil die Immission obzektiv widerrechtlich ist.

¹ Zachariä, 6. Aufl. Bb. 2 §. 194 Unm. 3; Laurent, Bb. 6 Mr. 136 fig.; Aubry und Rau, Bb. 2 §. 194.

In dieser Beziehung ist es also unerheblich, ob der Eigentümer die Immission gewollt hat oder nicht, ob sie auf einer an sich berechtigten oder auf einer unberechtigten Benutzung des Eigentums beruht, und ob sie als Folge einer Handlung vorhergesehen werden, also mindestens zur Verschuldung zugerechnet werden kann.

Allein, wie oben bemerkt, liegt hier die Negatorienklage nicht vor, indem der Kläger nur Schadensersatz für die Folgen der Immission sordert. Als Konsequenz des Nachbarrechtes kann anerkannt werden, daß auch für die Entschädigungsforderung es einer Prüfung der Frage nicht bedarf, ob die Handlung, welche als Ursache einer schädlichen Immission von Wasser erscheint, den Charakter eines Vergehens oder Versehens hat, denn eine solche Immission ist schon an sich rechtswidrig.

Aber in anderer Richtung ist für die Schabensersatsforderung das Moment der subjektiven Verschuldung unentbehrlich.

Lgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 6 S. 221.

Wie nämlich im diesseitigen Urteile vom 6. November 1883, vgl. Entsch, des R.G.'s in Civis. Bd. 10 Nr. 83 S. 288, dargelegt ist, beruht die civisrechtliche und die strafrechtliche Verant-wortung für Auspa auf der Voraussehung, daß der Ersolg bei An-wendung der Sorgfalt eines ordentsichen Mannes vorhergesehen werden konnte, weil ohne die Möglichkeit der Voraussicht nur Zusall oder

niemand haftet.

Dies auf den vorliegenden Fall angewendet, in welchem von abfichtlicher Schadenszufügung keine Rede ist, mußte der Beklagte, um entschädigungspflichtig zu sein, bei Anwendung gehöriger Sorgkalt als möglich vorhersehen können, daß durch seinen Neubau die Nachbarwand des Klägers feucht werden würde.

höhere Gewalt vorliegt, für welche ohne besonderen Rechtsgrund

Die Entscheidungsgründe des Berusungsgerichtes nehmen aber ansscheinend eine absolute Haftbarkeit des Beklagten sür die fragliche Imsmission an, wie sie zwar gegenüber der negatorischen Klage begründet wäre, die aber nach der obigen Erörterung dei der hier allein in Frage stehenden Entschädigungspflicht als rechtsirrtümlich erscheint. Bei Abslehung der über die schlechte Beschaffenheit der klägerischen Giebelsmauer als Ursache des Eindringens von Wasser erbotenen Beweise ist vom Berusungsgerichte nicht erwogen, daß seine Annahme, bei dem Andau an eine mangelhaste Mauer sei doppelte Vorsicht nötig, nur

dann zutreffend ist, wenn bei Anwendung der ersorderlichen Sorgsalt dieser Zustand der Mauer wahrnehmbar gewesen ist, also die leichtere Möglichkeit einer Beschädigung vorhergesehen werden konnte. Ebenso konnte der unter Beweis gestellte Umstand, daß während der Kegenzeit die Giebelmauer des Beklagten gegen das Kegenwasser ordnungsgemäß geschützt war, in der Kichtung erheblich werden, ob der Übergang des Kegenwassers aus seiner Mauer in jene des Klägers vom Beklagten vorhergesehen werden konnte, was gar nicht erwogen ist.

Scheint auch an anderen Stellen der Entscheidungsgründe das Berusungsgericht ein Verschulden des Beklagten annehmen zu wollen, so bleibt doch jedenfalls höchst zweiselhaft, ob nicht das obige Prinzip der Voraussehbarkeit als Erfordernis der Verschuldung vom Berusungs-

gerichte verkannt worden ist."